

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3702

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Minister

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

14. Februar 2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher
Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1663**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der vom Innen- und Rechtsausschuss durchgeführten Anhörung wurden in einzelnen schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden sowie auch im Rahmen der mündlichen Anhörung im Ausschuss Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Zulassung von amtsinternen Zweckverbänden sowie die pflichtige Inanspruchnahme der Verwaltungen der Ämter durch solche Zweckverbände (Streichung des § 23 GkZ, Art. 4 Nr. 10 des Entwurfs; Neufassung des § 2 Abs. 3 GkZ, Art. 4 Nr. 1 b des Entwurfs) erhoben.

Ich erlaube mir, diese Diskussionspunkte zum Anlass zu nehmen, auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Einführung amtsinterner Zweckverbände ist verfassungsrechtlich unproblematisch. Die in § 2 Abs. 1 S. 1 GkZ vorgesehene beschränkte Aufgabenübertragungsmöglichkeit („einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben“) verhindert, dass sich Zweckverbände zu Gemeindeverbänden entwickeln können. Das LVerfG hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 ebenso wie bereits das BVerfG im Juli 1979 den Zweckverband als „Gegenmodell“ der Gebietskörperschaft Kreis herausgestellt und ihn damit ausdrücklich nicht als Gemeindeverband im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Landesverfassung eingestuft. Wegen des nach wie vor gegenständlich beschriebenen Aufgabenbestandes des Zweckverbands nach dem GkZ gibt allein der Umstand, dass es künftig eines weiteren nicht demselben Amt zugehörigen Verbandsmitgliedes nicht mehr bedarf, für eine abweichende rechtliche Betrachtung nichts her.

2. Die im Innen- und Rechtsausschuss vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken, dass sich Gemeinden durch die Gründung einer Vielzahl von Zweckverbänden ihres Aufgabenbestandes entledigen und somit gegen ihre verfassungsmäßige Pflicht zur Selbstverwaltung verstoßen könnten, werden von mir nicht geteilt. Die Befürchtungen decken sich schon nicht mit dem Bild, das ich anlässlich der von mir mit insgesamt mehr als 1.500 Vertretern der kommunalen Ebene durchgeführten Regionalkonferenzen gewonnen habe; die Veranstaltungen haben gezeigt, dass die Kommunalpolitik vor Ort gewillt ist, politische Entscheidungen möglichst selbst zu treffen. Im Übrigen bedürfen der zur Errichtung des Zweckverbandes erforderliche öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die Verbandssatzung nach § 5 Abs. 5 GkZ der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die für amtsinterne Zweckverbände als Kommunalaufsicht zuständigen Landrätinnen und Landräte werden ggf. dafür Sorge zu tragen haben, dass es zu einer allenfalls theoretisch denkbaren Aushöhlung des gemeindlichen Aufgabenbestands nicht kommt. Das Innenministerium wird die unteren Kommunalaufsichtsbehörden nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend sensibilisieren.

3. Sofern eine Einzelmeinung ihre verfassungsrechtlichen Bedenken an der in § 2 Abs. 3 GkZ neu geregelten Verpflichtung festmacht, dass Zweckverbände, die sich ausschließlich aus amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen, die Verwaltung des Amtes in Anspruch zu nehmen haben, weise ich darauf hin, dass das LVerfG seinen Fokus allein auf die Aufgabenträgerschaft und die damit verbundene politische Gestaltungsmöglichkeit gerichtet hat. Die vorgesehene Regelung überträgt lediglich die Durchführung der dem amtsinternen Zweckverband übertragenen Aufgaben auf das Amt. Würde man der Argumentation des betreffenden Gutachters folgen und die Durchführung dieser Aufgaben als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnen, müsste auch die in der Ämterverfassung bereits jetzt vorhandene Vorschrift des § 3 AO (Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung durch das Amt) in Zweifel gezogen werden. Das LVerfG hatte allerdings in seinem Urteil vom 26.02.2010 ausdrücklich die Fortgeltung dieser Vorschrift betont.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schlie